

der zwei Calixte durchaus beteiligt sein — nur daß er, sollte er auch den Heiligen meinen, ihn nicht nennt, so daß die Zölibatstelle nicht, wie Koller wollte, als Argument für die Abhängigkeit der RS von Königshofen dienen kann. Jedenfalls aber wird G ohne seinen Willen und wohl auch ohne sein Wissen durch die Bemühung des Benno-Bernhard ein Zeuge für eine der RS zugrundeliegende Tradition, welche Calixtus II. meinte und in die sich in nicht mehr bestimmbarer Zeit der Heilige eingeschlichen hatte. Diese den zweiten Calixtus meinende Tradition ist jedenfalls durch die Verse vom Typus *Qui privat* repräsentiert und kann auch in den den Papst nicht näher bezeichnenden Versen der Gruppe 1 und in allen Fassungen der RS außer K bewahrt sein.

Hiermit ist wieder Calixtus II. an der Reihe, gefragt zu werden.

Papst Calixtus II. scheint sich dreimal gesetzgebend über die Ehe von Majoristen²⁴⁾, also von Inhabern der drei höheren Weihen des Priesters, des Diakons und des Subdiakons, oder, wenn wir die vereinfachende Ausdrucksweise unseres Zitates übernehmen, von „Priestern und Leviten“ geäußert zu haben: erstens auf dem von ihm am 19. und 20. Oktober 1119 zu Reims gehaltenen Konzil²⁵⁾ (Mansi 21, 236), zweitens im Kanon 7 des Ersten

²⁴⁾ Zölibat: die beste Zusammenfassung bietet E. Vacandard (vgl. Anm. 19). Kürzer A. Scharnagl in: Lex. Theol. K. 10 (1938) Sp. 1087—1091 sowie Jombart und Herman im Dict. de droit can. 3 (1942) S. 132. H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte²¹ (1954), s. das Register. Unzureichend Koeniger in: RGG. ²⁵ (1931) Sp. 2128—2131. Vergrößernd und verzerrend H. Beintker in: Evangelisches Kirchen-Lexikon (1959) S. 1917 f. Zur Sache wie zur Überlieferung P. Hinschius, Kirchenrecht 1, 155. Unterwerfung auch der Subdiakone unter die Zölibatsforderung seit Leo I. Vacandard Sp. 2081. Die Merowingerzeit behandelt die Subdiakone wechselnd, Sp. 2082. Nur von verheirateten Subdiakonen spricht Urban II. auf dem Konzil von Melfi 1089, Mansi 20, 724: sie sollen *ordo*, *officium* und *beneficium* verlieren; wenn sie sich von ihren Frauen nicht trennen, kann die weltliche Gewalt diese verknecchten. Später ist regelmäßig von Priestern, Diakonen und Subdiakonen die Rede, vgl. nur Synode von Rouen 1072 bei Ordericus Vitalis, Prevost 2, 240: *De sacerdotibus et levitis et subdiaconibus*. In der von der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts von neuem ernst genommenen Zölibatsfrage — von deren älterer Entfaltung kann hier ebenso abgesehen werden wie von dem in den Reformäußerungen mit dem Zölibat, also mit der Ehelosigkeit meist verbundenen Kampf gegen den klerikalen Konkubinat (Nikolaitismus) geht es nicht mehr um die ältere Unterscheidung von vor der Ordination geschlossenen, gültig bleibenden Ehen und verbotenen Ehen nach der Ordination, sondern um die Majoristenehe überhaupt. Diese blieb zunächst, wenn sie einmal geschlossen war, echte Ehe, und es ging nur um das Schicksal der von dem Kleriker zu trennenden Frau. Die Synode von Bourges 1031 (Mansi 19, 503) zwingt die Priester, Diakone und Subdiakone, ihre Frauen zu verlassen, gibt ihnen aber auch, wenn sie das nicht wollen, die Möglichkeit, Minoristen zu werden; eine disziplinäre Nuance ist es, wenn Leos IX. römische Synode 1049 solche Frauen zu Dienstboten im Lateranpalast macht (Bernold, MG. SS. 5, 426); eine milde Praxis vertritt die Synode von Winchester 1076 (Mansi 20, 459), indem sie zwar von den neu zu Ordinierenden das Zölibatsgelübde verlangt, aber den schon verheirateten Priestern *in castellis vel in vicis* die Frauen auch räumlich beläßt.

²⁵⁾ Das Reimser Statut gibt Mansi nach Ordericus (Prevost 4, 392). Von den drei Synoden des Papstes Calixtus II. verbietet die erste (Reims) den Majoristen das Zusammenwohnen mit Frauen (*concubinarum et uxorum contubernia*), verlangt also im älteren Stile nur die räumliche Trennung. Die zweite (c. 3 des Lateranense I) bezieht sich erst recht nur auf die Wohngemeinschaft,